

GMK

Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur
in der Bundesrepublik e.V.

GMK-Geschäftsstelle, Alter Markt 1, 4800 Bielefeld 1

Prof. Dr. Dieter Baacke
1. Vorsitzender
Tel. 1064536



Betr.: Stellungnahme der 'Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) der Bundesrepublik e.V.' zum Referentenentwurf des Landesmediengesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender der o.g. Gesellschaft erlaube ich mir, Ihnen die von medienpädagogischen Fragestellungen geleitete Stellungnahme unserer Gesellschaft zum o.g. Referentenentwurf zuzuleiten mit der Bitte, sie zur Kenntnis zu nehmen und, falls Sie die publizistischen Möglichkeiten haben, sie in Auszügen zu veröffentlichen oder auch zu kommentieren. Des weiteren wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich die Zeit nehmen könnten, uns fachliche Kommentare zu unserer Stellungnahme zukommen zu lassen: wir erbitten also eine Stellungnahme zur Stellungnahme (wenn es Ihre Zeit erlaubt).

Falls Sie kommentieren oder veröffentlichen, bitte ich freundlich um ein Belegexemplar. Falls Sie an der Arbeit unserer Gesellschaft interessiert sind, bin ich gern bereit, Sie mit weiteren Informationen zu versorgen.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

(i.A. Jürgen Lauffer, Sekretär GMK)

GMK

Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur
in der Bundesrepublik e.V.

Stellungnahme
zum Referentenentwurf Landesmediengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NW)

Der Vorstand der 'Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK)' und die Sprecher der Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen haben die folgende Stellungnahme zu dem von der Landesregierung vorgelegten Referentenentwurf für ein Landesmediengesetz erarbeitet. Sie setzt medienpädagogische Akzente, kann und will also nicht beanspruchen, den Referentenentwurf in allen seinen Teilen und einzelnen Paragraphen kritisch zu würdigen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1. Die GMK begrüßt die Initiative der Landesregierung, im Referentenentwurf für ein Landesmediengesetz den Versuch zu unternehmen, die Leistungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten nicht zu beschneiden, sozialschädliche Nebenwirkungen der Medienexpansion zu vermeiden und auf möglichst breiter Basis die Partizipation der Bevölkerung an medialer Kommunikation zu unterstützen. Der Referentenentwurf zeigt - im Vergleich zu anderen Landesmediengesetzen - die erfreuliche Bemühung, die Sozialverträglichkeit auch der Veränderungen im Programm-Medien-Bereich, soweit möglich, zu sichern und Ansprüche zu formulieren, die den Interessen des mediennutzenden Bürgers dienen sollen.

2. Andererseits liegt es auf der Hand, daß es im derzeitigen Beratungsstadium gar nicht dienlich sein kann, wenn mögliche Einwände, Bedenken oder sonstige kritische Anmerkungen nicht zum Zuge kämen. Neben der knappen Hervorhebung besonders begrüßenswerter Vorschläge im RE-LMG NW haben wir uns darum bemüht, kritische Gesichtspunkte (und, daran anschließend, denkbare Lösungen) zu formulieren, um den Diskussionsprozeß aus sozialpolitisch-medienpädagogischer Sicht zu unterstützen und zu fördern.

3. In einigen Regelungsbereichen sind komplizierte Abwägungen notwendig, die durch die Regelungsvorschläge des Referentenentwurfs noch nicht als beendet betrachtet werden können. So wird z. B. seitens der lokal- und regionalorientierten Printmedien befürchtet, daß die Proportionierung der Beteiligung lokaler und/oder regionaler Zeitungen ihre publizistische Existenz gefährdet und andere Gruppen unzumutbar unterstützt: dazu gehören der öffentlich-rechtliche WDR ebenso wie sich bildende Anbietergemeinschaften mit pluralistischer Zusammensetzung oder gemeinnützig orientierte Gruppen, die auch Partikular-Interessen vertreten können. Die GMK betont daher, daß die Zeitungen als Print-Medien nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden sollen. Wie bekannt ist, beteiligen sich viele kleinere lokale und/oder regionale Zeitungen nur deshalb an den Medienentwicklungen, weil sie sonst Gefahr laufen, möglicherweise Anzeigen-Kunden an audiovisuelle Anbieter zu verlieren, ohne dies ausgleichen zu können. Die Beteiligung ist also keinesfalls immer freiwillig, sondern geschieht unter Druck. Es muß also durchaus überlegt werden, wie das Erscheinen lokaler Zeitungen sichergestellt werden kann. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß es tatsächlich problematisch wäre, wenn einzelne Print-Medien auch die audiovisuellen Kanäle besetzen und sozusagen den Informationszufluß für eine ganze Region allein kontrollierten. Je nach lokaler und/oder regionaler Situation sind hier diffizile Abwägungen notwendig, wie sie das vorliegende Landesmediengesetz NW erst in Ansätzen enthält. Die GMK versteht und teilt die Sorgen lokaler und/oder regionaler Tageszeitungen, sofern es um ein pluralistisches Angebot auch auf dem Sektor der Print-Medien geht; sie teilt mit dem Referentenentwurf jedoch auch die Auffassung, daß eine publizistische Alleinvertretung auf andere Bereiche expandierender Print-Medien auch im lokalen und/oder regionalen Bereich zu unterbleiben hat.

4. Insgesamt läßt der Referentenentwurf nach Auffassung der GMK medienpädagogische Defizite erkennen. Prozedurale Einzelheiten sind zum Teil mit

äußerster Akribie ausgeführt; sie nehmen einen unverhältnismäßig breiten Teil gegenüber anderen, thematisch vielleicht wichtigeren Bereichen ein. In den mehr inhaltlichen Teilen faßt sich der Entwurf häufig sehr viel kürzer; hier bleibt er zum Teil ungenau und läßt weite Spielräume für Interpretationen frei.

5. Ein Problem sieht die GMK darin, daß das Kabelpilotprojekt Dortmund im Referentenentwurf in doppelter Hinsicht nicht berücksichtigt ist: zum einen wird über eventuelle Kollisionen dieses einzigen öffentlich-rechtlich orientierten Projektversuchs mit sonstigen lokalen Rundfunkangeboten kaum etwas ausgesagt; zum anderen wird auch auf die Begleitforschung dieses Projektes in keiner Weise Rücksicht genommen. Das Landesmediengesetz wird eher verabschiedet werden als die Forschungsergebnisse vorliegen. Damit vergibt die Landesregierung die Chance, im Lande erarbeitete wissenschaftliche Ergebnisse, die die Organisation der publizistischen Arbeit, aber auch das Verhalten von Nutzern und mögliche schädliche Wirkungen betreffen, im Landesmediengesetz zu berücksichtigen. Die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse erscheint der GMK als unabdingbar notwendig.

11. Zu den Bestimmungen des Referentenentwurfs im einzelnen:

zu § 1 RE-LMG:

Das Gesetz bezeichnet sich als Landesmediengesetz, signalisiert mithin einen umfassenden, mindestens für alle elektronischen Medien gültigen Anspruch. Absatz 2 schließt indes den WDR als größte und potenteste Organisation elektronischer Medien aus, da dessen Aufgabe und Struktur im WDR-Gesetz vom 19. März 1985 geregelt sind. Allerdings sind für die Zukunft gravierende und mithin gesetzlich ungerichtete Überlappungsbereiche nicht auszuschließen. Etwa

- allgemein: Bereiche und Grenzen der dem WDR zugesicherten Entwicklungsgarantie in technischer und programmlicher Hinsicht,
- Formen und Sektoren der Kooperation mit privaten Anbietern,
- Definitionen und territoriale Abgrenzungen regionaler und lokaler Senderräume (so übernehmen schon einige Landesstudios des WDR Aufgaben lokaler Berichterstattung),
- schließlich: die medienpolitische Zukunft des Kabelpilotprojektes Dortmund, die im Referentenentwurf nicht berücksichtigt wird.

Die GMK regt deswegen dringend an, eine Harmonisierung der verschiedenen ge-

setzlichen Grundlagen für das Rundfunkwesen in NW vorzunehmen.

zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 RE-LMG:

Der Hinweis auf die Berücksichtigung "zusammenhängender Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume" wird ausdrücklich begrüßt. Zu fragen ist, nach welchen Kriterien der "Zusammenhang" festgestellt wird. Eine lokale oder regionale Identität kann von sehr verschiedenen Faktoren abhängig sein. Um sachfremde Entscheidungen zu vermeiden, sollte vorgesehen werden, daß die Festlegung des Verbreitungsgebietes auf der Basis eines Kultur-Atlas erfolgt, der die kommunikative Struktur eines Bereichs aufbereitet und erforscht. Ein solcher Kultur-Atlas könnte den Medien-Atlas Nordrhein-Westfalen ergänzen und insbesondere den Zusammenhang von Medien-Kommunikation und Neuen Diensten mit der Kultur struktureller Angebote in einem Gebiet deutlich darstellen.

zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 RE-LMG:

Nach dieser Bestimmung soll das Verbreitungsgebiet "einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk" ermöglichen. Diese Formulierung ist mißverständlich, da sie auch die Interpretation zuläßt, daß ein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Sinne der Gewinn-Optimierung "wirtschaftlich leistungsfähiger Rundfunk" ermöglicht werden soll. Im Gegensatz dazu ist die GMK der Auffassung, daß Kriterium für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit allenfalls die Möglichkeit sein sollte, zulässige Programmvorhaben auch auf längere Zeit durchführen zu können. Dementsprechend sollte eine begriffliche Klarstellung vorgenommen werden.

zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 RE-LMG:

Allein schon auf der Basis nicht präzise definierter "Bedenken" in bezug auf die Zuverlässigkeit von Antragstellern ihre Antragsberechtigung zu verneinen, geht u. E. zu weit. Eine Lizenzversagung sollte nur auf der Basis präziser Kriterien für die Unzuverlässigkeit des Antragstellers möglich sein.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 RE-LMG:

Es sollte verhindert werden, daß von diesem Ausschluß auch freie Mitarbeiter des Rundfunks betroffen werden, die oft schon in einem "arbeitnehmerähnlichen Verhältnis" zu diesem stehen.

zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 RE-LMG:

Die Verwendung des interpretationsbedürftigen Begriffs "professionelle Ansprüche" kann zum Ausschluß aller "nicht-professionellen" Antragsteller führen, wie es etwa das niedersächsische Landesmediengesetz anstrebt. Der Gesetzgeber sollte aber gerade daraufhin wirken, daß andere, nicht schon durch ihre konventionelle "Professionalität" ausgewiesene Veranstalter eine Chance im lokalen Rundfunk bekommen. Daher sollte dieses Kriterium gestrichen werden.

zu § 6 RE-LMG:

Sofern technische Verbreitungsmöglichkeiten nicht in dem Umfang zur Verfügung stehen, um allen Anträgen zu entsprechen, ist eine Rangliste für die Zulassung nach inhaltlichen Kriterien angemessen. Bei dem in Absatz 1 Satz 3 formulierten Vorschlag entspricht es u. E. allerdings nicht dem kulturellen Auftrag des Rundfunks, ohne weitere Differenzierung alle Spartenprogramme gegenüber den Vollprogrammen nachrangig zu behandeln. Nach Auffassung der GMK sollten Spartenprogramme Vollprogrammen gleichgestellt werden, sofern sie ein (weiter-)bildendes oder konzentriert informatives Angebot machen. Die GMK begrüßt, daß nach Absatz 2 die Veranstalter auch nach den Modi der von ihnen vorgesehenen Mitbestimmungsregelung der Mitarbeiter begutachtet werden sollen. Im Sinne einer konstruktiven Weiterentwicklung des Kommunikations- und Rundfunkwesens in der Bundesrepublik wäre anzuraten, dieses Kriterium stärker zu gewichten oder gar die LfK daraufhin zu orientieren, daß sie künftige Veranstalter bei solchen Partizipationsversuchen unterstützt und fördert.

zu § 7 Abs. 2 RE-LMG:

Hier werden die Referenzpunkte für die Erteilung der Zulassung durch die LfK genannt. Im Sinne eines Kommunikationsbedürfnissen flexibel anzupassenden Programmangebotes kann die exakte Festlegung der Programmdauer problematisch sein. Um einerseits einen Grenzrahmen zu fixieren, andererseits aber auch die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, könnte die Zulassung einer "regelmäßigen Programmdauer" empfehlenswert sein.

Auch die Zulassung des "Programmschemas" ist problematisch, wenn damit impliziert ist, daß dieses für die ganze Dauer der Zulassung (vier, höchstens acht Jahre) verbindlich festgelegt werden soll. Wesentlicher als der zeitliche Sendeablauf ist jedoch, daß bestimmte inhaltliche Anteile (Nachrichten, Informations- und Bildungsprogramme, Werbung etc.) festgelegt werden, während das Schema aufgrund von Erfahrungen und Nutzer-Wünschen mögli-

cherweise Reformen unterliegen könnte. Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung: "4. das Programm-Schema (dieses kann frühestens nach einem Jahr nicht in seinen inhaltlichen Bestandteilen, wohl aber in deren Anordnung im Programmablauf geändert werden, sofern Nutzer-Wünsche dies nahelegen)".

zu § 10 RE-LMG:

Nach der Formulierung des Programmauftrags sollen die Rundfunkprogramme auch der "Beratung dienen". Die nicht weiter differenzierte Festlegung dieser Dienstfunktion ist problematisch. Zumeinen kann Beratung, deren Prinzip der Dialog ist, durch einseitig-ausgestrahlte Sendungen nicht oder nur unzureichend bewältigt werden; zum anderen sollte der Rundfunk in diesem Bereich sozialpädagogischen Initiativen, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen keine Konkurrenz machen, zumal die direkt-kommunikative Beratung jeder medienvermittelten Beratung vorzuziehen ist. Es wird daher vorgeschlagen, den expliziten Beratungsauftrag wegzulassen oder - sofern dies nicht möglich ist - ihn in abgeschwächter Form erst nachrangig zu nennen (wie im § 4 WDR-Gesetz) oder ihn zu präzisieren (z. B. Verbraucherberatung).

zu § 11 Abs. 2 RE-LMG:

Der Katalog der Programmgrundsätze überzeugt im ganzen. Besonders zu begrüßen ist die Hervorhebung der Verfassungsprinzipien wie Frieden, soziale Gerechtigkeit, demokratische Freiheiten und die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Problematisch in diesem Katalog ist allerdings der Hinweis, "die Vielfalt der Meinungen" sei "im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen". Wenn damit ein gewisses Maß an Meinungspluralität gemeint ist, ist dieser Hinweis zu begrüßen; problematisch ist es, wenn dieser Passus so ausgelegt werden kann, daß es um (in der derzeitigen Praxis meist parteipolitisch orientierte) "Ausgewogenheit" geht. Dann können eindeutig engagierte und kommentierende Beiträge unter Berufung auf diesen Programmgrundsatz in Schwierigkeiten geraten und wegfallen. Ein plurales Angebot muß aber eindeutige Stellungnahmen und Wertungen im einzelnen nicht ausschließen, sofern diese persönlich verantwortet und begründet werden. Desgleichen problematisch ist die Formulierung in Satz 4, wonach die "bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen" in den Vollprogrammen "angemessen zu Wort kommen" müssen. Der wertausfüllungsbedürftige Begriff "bedeutsam" läßt die Interpretation zu, daß Minderheitenmeinungen nicht zu berücksichtigen sind. Wenn die Rundfunkfreiheit nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts der Freiheit der Meinungsbildung dient, dürfen Minderheitenmeinungen nicht von vornherein

ausgeschlossen werden. Es darf allenfalls eine Begrenzung der quantitativen Berücksichtigung in Programmen geben, die sich nach der jeweiligen gesellschaftlichen Relevanz bemißt. Deswegen sollte in Satz 4 "bedeutsam" ersatzlos gestrichen werden.

zu § 12 RE-LMG:

Die Aufnahme einer Bestimmung zum Jugendschutz in den Referentenentwurf wird ausdrücklich begrüßt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Regelung des Absatz 2 nur Filme betrifft, die entweder indiziert oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft freigegeben sind. Für alle anderen Programminhalte sieht der Entwurf - mit Ausnahme der aus dem Strafbuch übernommenen Bestimmungen - keine besondere Schutzregelung vor. Die GMK regt an, die Schutzregelungen auf alle Sendungen auszudehnen.

zu § 15 Abs. 2 RE-LMG:

Hier ist zu erwägen, inwieweit die Notwendigkeiten der Programmforschung stärker berücksichtigt werden sollten. Das Hamburger Mediengesetz fordert in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit mit der Forschung; entsprechende Hinweise sollten auch in das LMG NW aufgenommen werden.

zu § 19 Abs. 3 RE-LMG:

Hier ist in Satz 1 das Wort "übrige" zu streichen, da ansonsten der Eindruck entsteht, der Spender könne "rechtlich oder tatsächlich" auf einen Programmteil Einfluß nehmen. Sollte ihm diese Möglichkeit eingeräumt werden, wäre er ein Sponsor, der nach Absatz 4 zu beurteilen ist. Im Sinne einer Klarstellung ist die o. g. Streichung erforderlich. Im übrigen begrüßt die GMK nachdrücklich die Forderung, daß Spenden einer Person oder Personenvereinigung, die 20.000 DM im Kalenderjahr übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders etc. der LfK mitgeteilt werden müssen.

zu § 20 Abs. 1 RE-LMG:

Hier ist im Interesse eines angemessenen Kinder- und Jugendschutzes eine eindeutigere und strengere Regelung unbedingt erforderlich. Wir schlagen deswegen ein generelles Verbot von Werbung vor, die sich an Kinder richtet. Zum Schutze von Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen vor subtil manipulativen Werbebotschaften wird empfohlen, auch Formen der verdeckten Produktwerbung zu verbieten.

zu § 20 Abs. 2 RE-LMG:

Die GMK begrüßt die Einschränkung der Werbung auf Werktage. Sie schlägt jedoch eine engere Quotierung vor und fordert eine Neufassung von Satz 2: "Sie darf 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit und 10 Minuten je Stunde nicht überschreiten". Eine solche Lösung ist insofern zu rechtfertigen, weil sie zu anderen Finanzierungslösungen zwingt, etwa die Einwerbung von Spenden.

zu § 20 Abs. 3 RE-LMG:

Das Verbot der Unterbrecherwerbung wird uneingeschränkt unterstützt und sollte auch auf keinen Fall geändert oder eingeschränkt werden.

zu § 20 Abs. 4 RE-LMG:

Hier ergeben sich einige Fragen. Es sollte eindeutig angegeben werden, wieviele Sendungen, die "unmittelbar den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines Dritten" gelten, im Programm zulässig sein sollten. Im Zweifelsfall könnte sonst das gesamte Rundfunkprogramm von Sponsoren finanziert werden, die nur Sendungen unterstützen, die unmittelbar ihren wirtschaftlichen Interessen dienen. Dies wäre u. E. mit dem im § 10 formulierten Programmauftrag nicht vereinbar. Die GMK fordert deshalb eine Quotierung der Sponsorprogramme.

zu § 21 RE-LMG:

Zum Stichwort "Beratung" vgl. das zu § 10 Gesagte.

Als Sachwalterin medienpädagogischer und kommunikationskultureller Interessen und Gruppen begrüßt die GMK die Vorschrift, daß jeder Anbieter in sein tägliches Programm mit einem Anteil von bis zu 15 Prozent der Sendezeit Beiträge nicht erwerbswirtschaftlicher Organisationen einbeziehen muß. Aus dieser in einem Landesmediengesetz bisher einmaligen Vorschrift spricht eine aktiv gestaltende Kommunikationspolitik. Die vorgelebene Satzung wird Näheres befinden müssen; Regelungen, wie sie im Dortmunder Kabelpilotprojekt für den offenen Kanal getroffen worden sind, wären zu adaptieren, zumal sie sich dort bewährt haben.

zu § 22 Abs. 2 RE-LMG:

Die GMK unterstützt das Prinzip, daß bei Gleichrangigkeit von Anbieter-Gemeinschaften diejenigen den Vorrang haben, "die nach der Feststellung der LfK nur gemeinnützige Zwecke verfolgen". Allerdings besteht die Gefahr, daß sich bestimmte Interessengemeinschaften des Mantels eines 'gemeinnützig'

konstruierten Vereins bedienen, um verdeckt Einzel- oder Gruppeninteressen zu fördern. Deswegen sollte das steuerrechtliche Testat der Gemeinnützigkeit nicht ohne weitere Prüfung übernommen werden. Um diese zusätzliche Prüfpflicht der LfK deutlich zu machen, sollte die LfK in dieser Bestimmung ermächtigt werden, eine Richtlinie zur Prüfung der Gemeinnützigkeit zu erlassen.

zu § 22 Abs. 3 RE-LMG:

Der Referentenentwurf sieht die Verhinderung sogenannter lokaler Doppelmonopole im Print- und elektronischen Bereich vor. Um seine Absicht zu unterstreichen, wäre zu bedenken, ob sich die hier gewählte Formulierung nicht der des Hamburger Mediengesetzes (§ 19 Abs. 2) annähert und den Anteil der Stimmrechte auf 35 vom Hundert begrenzen sollte.

zu § 24 Abs. 2 RE-LMG:

Bei der Zusammensetzung des lokalen Medienrates, der die gesellschaftliche Kontrolle zu gewährleisten hat, muß insbesondere journalistische, pädagogische und kulturelle Kompetenz berücksichtigt werden. Es müssen also Gruppen oder Personen gefunden werden, die diese Kompetenzen in die Arbeit des Medienrates einbringen können. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, daß der Medienrat das Programm kritisch, aber auch produktiv und fördernd begleiten kann und der notwendige Sachverstand nicht durch Interessen überdeckt wird, die nicht journalistische, pädagogische und kulturelle Dimensionen berücksichtigen.

zu § 24 Abs. 3 RE-LMG:

Die gesellschaftlich relevanten Gruppen sollten anders als im Referentenentwurf vorgesehen die Möglichkeit haben, ihre Vertreter ohne Beteiligung anderer zu entsenden (wie dies auch beim WDR-Rundfunkrat geschieht).

zu § 24 Abs. 4 RE-LMG:

Die sich hier ausdrückende Gemeindeferne des lokalen Medienrates ist als Entsprechung der Staatsferne des Rundfunks auf Landesebene zu begrüßen. Als nachteilig könnte sich jedoch in diesem Zusammenhang erweisen, daß kompetente Vertreter des Kulturschaffens (wie z. B. von Volkshochschulen, städtischen Theatern etc.) nicht im lokalen Medienrat vertreten sein können, weil sie Bedienstete kommunaler Träger sind. Um eventuelle Nachteile in dieser Hinsicht auszuschließen, sollte diskutiert werden, ob dem lokalen Medienrat das Recht eingeräumt wird, weitere Mitglieder aus den Bereichen von Pädago-

gik und Kultur zu kooptieren.

zu § 26 RE-LMG:

Die GMK begrüßt generell die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften zum Betrieb des Offenen Kanals einzurichten. Der Entwurf sieht vor, daß Arbeitsgemeinschaften gegen Erstattung der Selbstkosten Interessenten die notwendigen Einrichtungen zur Produktion und Verbreitung von Rundfunksendungen zur Verfügung stellen können. Der Entwurf macht allerdings keine Vorgaben hinsichtlich Art und Form der 'Arbeitsgemeinschaft' genannten Einrichtungen. So ist z. B. nicht festgelegt, ob diese gemeinnützig sein müssen im Sinne der Abgabenordnung. Der weite Begriff der 'Arbeitsgemeinschaft' erlaubt es Firmen, die Durchführung des offenen Kanals zu betreiben. Die dann entstehenden Selbstkosten dürften für nicht-gewerbliche und nicht-institutionelle Anbieter derart hoch sein, daß ein Zugang zum offenen Kanal erschwert, wenn nicht gar unmöglich würde. Um der Entwicklung vorzubeugen, daß durch wirtschaftliche Ausgrenzung eventuell faktisch neue Anbietergemeinschaften entstehen können, für die jedoch nur ein Teil der sonst geltenden Regelungen zur Anwendung käme, sollte der Begriff der "Arbeitsgemeinschaft" näher definiert werden.

zu § 31 RE-LMG:

Die GMK begrüßt, daß die Programmgrundsätze auch für herangeführte Programme gelten. Hinsichtlich des § 31 Abs. 4 verweisen wir auf das zu § 20 Abs. 2 Gesagte.

zu § 32 Abs. 2 RE-LMG:

Zur Nachrangigkeit von Spartenprogrammen vgl. das zu § 6 Abs. 1 Gesagte.

zu § 36 Abs. 1 RE-LMG:

Die GMK begrüßt ausdrücklich, daß der Teilnehmer bei Fernmeßdiensten und Fernwirkdienst "zuvor über den Verwendungszweck sowie Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes unterrichtet" werden muß und "nach der Unterrichtung schriftlich eingewilligt" haben muß.

zu § 46 RE-LMG:

Die Gewährleistung der gesellschaftlichen Kontrolle des Rundfunks durch den plural besetzten Medienrat ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings läßt der Regelungsvorschlag, ein Drittel der Mitglieder durch den Landtag zu wählen, ernstzunehmende Zweifel entstehen, ob damit dem vom Bundesverfassungs-

gericht hervorgehobenen Prinzip der Staatsferne des Rundfunks angemessen Rechnung getragen wird. Nach Meinung der GMK sind bei der Zusammensetzung des Medienrates unbedingt medienpädagogische Kompetenzen zu berücksichtigen. Das Fehlen dieser aus Sachgesichtspunkten gebotenen medienpädagogischen¹ Vertretung wäre unverständlich, wenn man bedenkt, daß insbesondere politisch Verantwortliche, aber auch die Öffentlichkeit insgesamt, von der Medienpädagogik Hilfestellung und Unterstützung bei der Bewältigung expandierender Medienangebote erwarten. Deswegen wird mit Nachdruck vorgeschlagen, die Entsendung eines Vertreters der Medienpädagogik in den Medienrat vorzusehen, damit ihre Kompetenz für pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, der Programm-Zuträglichkeit und Programm-Angemessenheit für unterschiedliche Altersgruppen etc. für die gesellschaftliche Kontrolle des Rundfunks nutzbar gemacht werden kann.

Vor dem Hintergrund der Gemeinwohlorientierung des Rundfunks kann der Medienrat seine Aufgaben nur verantwortlich wahrnehmen, wenn er seine Entscheidungen auf der Basis medienwissenschaftlicher Erkenntnisse trifft. So sieht z. B. das Hamburger Mediengesetz (§ 15) regelmäßige kommunikationswissenschaftliche und wirkungsanalytische Untersuchungen als Aufgabe der "Anstalt" vor. Nach Auffassung der GMK sollte eine solche Forschungsverpflichtung - ergänzt um medienpädagogische Forschung und um medienpädagogische Maßnahmen - auch in das Landesmediengesetz NW aufgenommen werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben verlangt spezielle Fachkenntnisse, die bei den Vertretern der gesellschaftlich relevanten Gruppen und Kräfte im Medienrat nicht vorausgesetzt werden können. Deswegen empfiehlt sich nach Auffassung der GMK die Einrichtung eines unabhängigen medienwissenschaftlichen Beirats, den der Medienrat zur Beratung heranziehen kann.

Bielefeld, im Juli 1986

Für den GMK-Bundesvorstand


Prof. Dr. Dieter Baacke,
1. Vorsitzender

Für die GMK-Regionalgruppe NRW

gez. Hans-Dieter Kübler
Prof. Dr. Hans-Dieter Kübler,
Regionalgruppensprecher